

Fleisch und Blut stecken in diesen Urkunden. Die Magd, die der Reformation zuneigte, ist ebenso dokumentiert wie die Frau, die den Pries-termönchen des Stifts besondere Dienste anbot. Sebastian Sailer allerdings, der bekannteste Marchtaler Mönch („Schwäbische Schöpfung“), hat sich geirrt, als er 1771 zum sechshundertjährigen Bestehen des Klosters in der Festschrift «Das Jubilierende Marchtall» die «authentischen Stiftsbriefe» und alte «unverfälschte Urschriften von Päpsten, Kaisern, Bischöfen und anderen Fürsten» lobte. Die Forschung der letzten zweihundert Jahre hat ans Licht gebracht, dass der Großteil nicht echt ist: Es sind Fälschungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts. *Ingeborg Kunze*

Rolf Kießling und Sabine Ullmann
(Hrsg.)

Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz
2005. 368 Seiten. Gebunden € 39,-.
ISBN 3-89669-719-6

In diesem Band sind zwölf wissenschaftliche Aufsätze vereint, die ihre Entstehung der 9. Tagung des «Memminger Forums für Schwäbische Regionalgeschichte» im Herbst 2003 verdanken. Er leistet dabei einen gewichtigen Beitrag zu der seit einiger Zeit geführten Debatte um den «staatlichen Charakter» des «Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation», in dem er Landesgeschichte mit Reichsgeschichte verbindet und den Blick auf die lokalen Begebenheiten lenkt. Die Autoren, alles ausgewiesene Fachleute, untersuchen die Einzelfelder der Reichsverfassung nicht aus der Perspektive von Kaiser und Reichstag, Kurfürsten und Reichsständen, sondern gewissermaßen von unten aus ihrer regionalen Verankerung, aus der Sicht der Reichsstädte, Reichsgrafen, Reichsritter, Reichsklöster. Als Untersuchungsfeld wählten sie die Region Schwaben, den alten «Schwäbischen Reichskreis», also den Raum zwischen Lech, Bodensee und Schwarzwald, der für die Fragestellung ja

auch wie kein anderer prädestiniert ist. Um 1700 lagen hier etwa zwei Drittel aller Reichsstädte (von 52 waren es 36). Zu ihm zählten etwa die Hälfte aller im Reich vertretenen reichsritterschaftlichen Gebiete, die meisten der Reichsklöster.

Die Aufsätze lassen sich in vier Kapitel gliedern. Im ersten Teil befassen sich die Autoren mit verschiedenen «personalen Beziehungen» zwischen dem Reich und der Region Schwaben. Peer Fries erläutert den Stellenwert, die Rituale und Zeremonien von Besuchen der Kaiser oder ihrer Kommissare in den dem Reich zugewandten Städten wie Wangen, Ulm oder Konstanz. Dietmar Schiersner untersucht die Aufgaben der im Reichsdienst stehenden Adelligen, bei denen sich Ämterdynastien wie die Truchsessen von Waldburg oder die Grafen von Königsegg entwickeln konnten, und deutet den belegbaren Funktionszuwachs als «Ausdruck einer fortschreitenden Bürokratisierung und Professionalisierung des Kaiserhofs». Peter Kissling verfolgt den Weg der Eglöfser Freien Bauern. Rolf Kießling beschreibt, ausgehend von der Diskussion um die Territorialisierung des Judenschutzes, «das Wechselverhältnis zwischen kaiserlicher Schutzfunktion und den Territorien als Trägern des Judenregals», wobei er auch auf die personellen Verflechtungen einzelner jüdischer Familien mit dem Kaiserhof eingeht.

Im zweiten Teil, bei dem es sich um «Reichsgerichte und ihre Wirkungen» handelt, beschäftigen sich Stefan Breit mit der Nutzung des Reichskammergerichts durch die ostschwäbische Region und Sabine Ullmann mit Gnadengesuchen an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vier Autoren bearbeiten im dritten Teil «Normen und ihre Umsetzung» den Umgang der regionalen Stände, der Territorien mit Mandaten, Erlassen, Gesetzen und Verfügungen des Reiches auf verschiedenen Ebenen: Ordnungspolitik (Walter Härter), «gesundheitspoliceyliche» Verordnungen (Christine Werkstetter), wirtschaftliche Maßnahmen (Anke Sczesny), Wahrung des Landfriedens und Reichsexekution am Beispiel des Zweiten Markgrafenkrieges 1552/53.

Der vierte den Band abschließende Teil steht unter dem Thema «Formen von Reichsbesitz». In ihm dokumentieren Wolfgang Scheffknecht am Beispiel des Reichshofes Lustenau und Doris Pfister am Beispiel der Reichspflege Wörth die «Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region» sowie die «Funktionen» von Reichsbesitz.

Wilfried Setzler

Eberhard Bechstein

Die Tierberger Fehde zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Herren von Stetten 1475-1495.

Böhlau Verlag Köln/Weimar/Wien 2004.
262 Seiten mit 36 farbigen Abbildungen und zwei Karten. Gebunden € 29,90.
ISBN 3-412-15903-4

Die Fehde als Mittel zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche hat ihren Ursprung in der Blutrache germanischer Zeit. Im Mittelalter, nun freilich unter anderen Voraussetzungen, war das Fehdewesen eines der Grundprinzipien des politischen und rechtlichen Lebens, unterlag dabei aber zunehmend strengen Regeln. Wurden diese nicht eingehalten, worunter der allgemein anerkannte Anlass, der etwa in einer Ehrenkränkung, aber auch einfach in Feindschaft, sogar in einer abgewiesenen gerichtlichen Klage bestehen konnte, aber auch die termingerechte schriftliche Fehdeankündigung zählten, so war sie nicht rechtmäßig. War es aber eine «rechte Fehde», so galten alle dabei begangenen Taten, die sich in der Regel gegen Gut, Leib und Leben der vom Fehdegegner Abhängigen, der Bauern und Bediensteten, richteten, weniger gegen den eigentlichen Gegner selbst, als straffrei. Ob die Fehde im Spätmittelalter eher als notwendige Selbstjustiz zu einer Zeit, als das Gewaltmonopol noch nicht beim Staat lag, zu sehen ist, oder doch die kriminellen Elemente überwogen, darüber streiten die Historiker. Der Staat jedenfalls versuchte das Fehdewesen einzudämmen, auch zu verbieten, doch auch das endgültige Verbot im «Ewigen Reichslandfrieden» Kaiser Maximilians I. (1495) konnte nicht durch das Reich, sondern erst im 16. Jahrhundert durch die sich ausbildende landes-